

**Zugangsordnung für die
Masterstudiengänge
Informatik und Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Masterzugangsordnung – MZO Inf)
vom 1. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Zugangsausschuss

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnungen den Zugang zu den Masterstudiengängen Informatik und Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zugang mit Nennung des gewählten Studiengangs und den in Abs. 3 genannten Unterlagen muss über das Studierendensekretariat bzw. das Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund gestellt werden. Der Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann ganzjährig erfolgen. Es sind die jeweils geltenden Einschreibe- und Rückmeldefristen zu beachten.
- (3) Anlagen zum Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik:
 - a) Dem Antrag müssen Nachweise (Zeugnisse, Urkunden usw.) beigelegt werden, die die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 nachweisen.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber kann weitere Unterlagen, die die besondere Eignung für das Masterstudium begründen, nach eigener Wahl beifügen. Hierbei kann es sich

- beispielsweise um das in Form von qualifizierten Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse oder Nachweise über die bisherige einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrung handeln.
- c) Falls die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, kann der Zugangsausschuss weitere Unterlagen einfordern.
- (4) Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid über den Dekan mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3 Zugangsausschuss

- (1) Die Fakultät für Informatik bildet einen Zugangsausschuss für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik. Die Zusammensetzung des Zugangsausschusses folgt den Regeln, die gemäß § 11 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik für den Prüfungsausschuss festgelegt sind.
- (2) Der Zugangsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern auf der Basis der Zugangsvoraussetzungen in § 4 sowie über Widersprüche gegen im Zugangsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Die Sitzungen des Zugangsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Zugangsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Zugangsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Zugangsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können nur dann zum Masterstudiengang Informatik bzw. Angewandte Informatik zugelassen werden, wenn sie
- einen Bachelorabschluss in den Studiengängen Informatik bzw. Angewandte Informatik der Technischen Universität Dortmund erworben haben oder
 - einen Bachelorabschluss oder einen anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, sofern der Zugangsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studienganges festgestellt hat.
- (2) Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Zugangsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Studienleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 22 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Bestimmung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beachten.

- (4) Die Durchschnittsnote für die Zulassung soll mindestens *gut* oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, der Note *gut* im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können in Einzelfällen trotzdem zum Masterstudiengang Informatik bzw. Angewandte Informatik zugelassen werden, wenn die Nichtzulassung eine unbillige Härte darstellen würde oder das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Über die Gleichwertigkeit sowie über die Ausnahmen entscheidet der Zugangsausschuss.
- (5) Ist eine Bewerberin und ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Zugangsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Master-Studiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
- eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (7) Für das Studium werden der Bewerberin oder dem Bewerber englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (mindestens B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) dringend empfohlen.

Bitte beachten Sie die Information des MZA, siehe unten.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15.05.2013 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2012.

Dortmund, den 1. Juli 2013

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

Information des Master-Zugangsausschusses

Der Zugang zu den Masterstudiengängen Informatik und Angewandte Informatik ist mit einer Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses, die schlechter als *gut* (2,5) ist, aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr möglich.